

Irina Blaszczyk
Gertrudenstr. 81
und
Susanne Tackenberg
Wilhelminenstr. 85 a

46537 Dinslaken 19.03.2023

Regionalverband Ruhr
Regionalplanungsbehörde Referat 15
Postfach 103264
45032 Essen

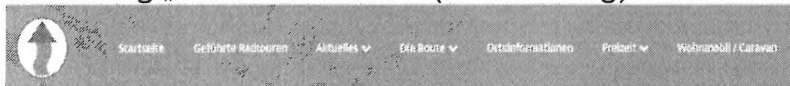
Entwurf des Regionalplans Ruhr für das Verbandsgebiet des Regionalverbands Ruhr
– dritte Beteiligung - Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorab verweisen wir auf unsere Stellungnahmen vom 21.11.2018, 21.01.2019 und 17.03.2022 zu den Entwürfen des Regionalplans Ruhr – Beteiligungsverfahren. In Bezug auf die 3. Offenlage des Regionalplans Ruhr nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Zu Teil D Erläuterungskarten, EK 22 Regionales Radwegenetz “

Das in „Teil D Erläuterungskarten, EK 22 Regionales Radwegenetz, Entwurf Stand 2022/23“ abgebildete Radverkehrsnetz ist unvollständig und damit fehlerhaft, da die u. a. für den Bereich Dinslaken wichtige Radverbindung mit der Bezeichnung „Niederrheinroute“ (s. Abbildung) nicht berücksichtigt wurde.



Die NiederRheinroute



Abb. Niederrheinroute Dinslaken, Hünxe, Wesel, Voerde

Insbesondere unter Bezugnahme auf Kapitel G 6.6-2 „Das regionale Radwegenetz entwickeln und verknüpfen“, weisen wir darauf hin, dass die Niederrheinroute seit vielen Jahren zum Bestand des Radwegenetzes zählt.

Wegen der besonderen Bedeutung für unseren Raum, auch als Radverkehrsverbindung zwischen Dinslaken, Hünxe, Voerde und der Kreisstadt Wesel ist die Niederrheinroute als Bestandsroute zu sichern, weiterzuentwickeln sowie mit kommunalen und touristischen Radverkehrsnetz und dem ÖPNV zu verknüpfen.

Daher fordern wir, die Niederrheinroute in dem Regionalplan Ruhr aufzunehmen.

2. Zum Kapitel 6.2-2 Grundsatz Anbindung an das großräumige Straßennetz – Erläuterungen zu Gestrichelte Linie (rot)

Auf Seite 189 des Regionalplans Ruhr (Entwurfassung vom Dezember 2022) ist unter „Gestrichelte Linie (rot) folgender neuer Satz aufgenommen worden:

„Sie (Anmerkung: gemeint ist die Bedarfsplanmaßnahme ohne räumliche Festlegung) ist bei weiteren Planungen und dem noch durchzuführende Linienbestimmungsverfahren, in dem der Trassenverlauf konkreter ermittelt wird, zu berücksichtigen.“

Der ursprüngliche Satz

„Künftige Planungen, in denen der Trassenverlauf konkreter ermittelt wird, sollen sich an diesen Trassen ausrichten bzw. orientieren.“ soll gestrichen werden.

Die vorgesehene textliche Änderung der Erläuterungen zum Kapitel „Gestrichelte Linie (rot)“ lehnen wir ab.

Die als „Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung“ im Regionalplan Ruhr dargestellten Trassenverläufe der Straßen, haben - wie von Ihnen zuvor auf Seite 188 erläutert - ihre Grundlage in gesetzlich verabschiedeten Bedarfsplänen des Bundes- und des Landes NRW und stellen verbindliche Straßenbaumaßnahmen dar. Auf Seite 191 führen Sie im Übrigen hinsichtlich der Bedarfspläne weiter aus:

„Diese Bedarfspläne werden als Anlagen des Fernstraßenausbaugesetzes bzw. des Landesstraßenausbaugesetzes zu geltendem Recht und legen den Straßenbedarf verbindlich fest.“

Mit der vorgesehenen textlichen Änderung wird die Verpflichtung relativiert und eingeschränkt, dass sich der Vorhabenträger bei den weiteren Planungen, dem Linienbestimmungsverfahren, an den gesetzlich festgelegten Trassenverläufen der Bedarfspläne zwingend orientieren muss, die übernommen wurden und im Regionalplan Ruhr festgelegt werden.

Wir fordern daher, dass die von uns beanstandete Formulierung in diesem Kapitel durch folgenden Text ersetzt wird:

„Planungen zur Konkretisierung des Trassenverlaufs müssen sich an diesen Trassen ausrichten bzw. orientieren.“

Mit freundlichen Grüßen



Irina Błaszczyk



Susanne Tackenberg